



Medizinische Fakultät

Gemeinsame Ordnung des Universitätsklinikums Halle (Saale) und der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

vom 12.09.2011

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums sowie der Medizinischen Fakultät, unabhängig davon, ob das Universitätsklinikum Halle (Saale) oder die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Arbeitgeber des jeweiligen Beschäftigten sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter Korruption versteht man den Missbrauch einer Vertrauensstellung in seiner Funktion, um einen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Korruption besteht in aktiver Form (z.B. Bestechung) und in passiver Form (z.B. Vorteilsnahme, Bestechlichkeit).
- (2) Unter Sponsoring wird die Zuwendung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts (Sponsor) an eine Einrichtung des Universitätsklinikums verstanden, mit welcher der Sponsor eine Tätigkeit der Einrichtung mit dem Ziel fördert, einen werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen.
- (3) Spenden sind Zuwendungen von z.B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung überwiegt. Der Spender erwartet keine Gegenleistung.
- (4) Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile sind alle Zuwendungen von Dritten, auf die die Beschäftigten keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch persönlichen Lage objektiv besser stellen. Neben der Zuwendung von Bargeld und Sachwerten können dafür auch alle anderen Leistungen in Betracht kommen.

§ 3 Zweck

Korruption bewirkt neben hohen finanziellen Schäden einen Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit. Mit der vorliegenden Ordnung sollen die Korruption verhindert, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Beschäftigten des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät geschützt und die Vermögensinteressen des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät gewahrt werden.

§ 4

Ansprechpartner Anti-Korruption

(1) Für das Universitätsklinikum wird durch den Kaufmännischen Direktor und für die Medizinische Fakultät durch den Dekan jeweils ein Ansprechpartner „Anti-Korruption“ benannt. Bei der Aufgabenwahrnehmung ist der jeweilige Ansprechpartner Anti-Korruption weisungsunabhängig. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption gemäß Runderlass des MI, der StK und der übrigen Ministerien in der jeweils geltenden Fassung (derzeitige Fassung vom 30.06.2010 (MBI. LSA. S. 434). Dazu zählen insbesondere:

- a. Ansprechpartner für Beschäftigte, Leiter und Dienststelle, auch ohne Einhaltung des Dienstweges;
- b. Beratung und Unterstützung der Dienststellenleitung und der Innenrevision;
- c. Beratung und Aufklärung der Bediensteten, z. B. durch Informationsveranstaltungen;
- d. Das Achten von Korruptionsanzeichen;
- e. Unterrichtung der Dienststellenleitung bei begründetem Verdacht von Straftaten mit Korruptionsbezug und Unterbreitung von Vorschlägen zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen eine Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden;
- f. Einbringung von Sachkompetenz in Gesprächs- und Arbeitskreise gegen Korruption;
- g. Mitwirkung bei der Umsetzung der als notwendig erachteten Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung.

(2) Er ist unter anderem verpflichtet, alle Beschäftigten in Angelegenheiten der Korruptionsbekämpfung zu beraten und umfassend zu informieren, im Bedarfsfall bei den regelmäßigen Informationsveranstaltungen mitzuwirken und den Klinikumsvorstand bzw. den Fakultätsvorstand zu beraten. Der Ansprechpartner Anti-Korruption hat über die ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung seiner Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung bei einem begründeten Korruptionsverdacht.

§ 5

Sensibilisierung und Belehrung

(1) Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind die Beschäftigten bei Aufnahme der Beschäftigung von ihren Vorgesetzten auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Zu diesem Zweck ist von den Beschäftigten vor der Einstellung ein entsprechendes Merkblatt zu unterzeichnen.

(2) Die Leiter der Einrichtungen und Geschäftsbereiche sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen und unterstellten Beschäftigten im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Dienstbesprechungen oder Vergleichbarem regelmäßig – mindestens einmal jährlich - über die Erscheinungsformen von Korruption, die Maßnahmen zur Prävention sowie über korruptionsrechtliche Folgen zu belehren. Diese Belehrungen sind durch schriftliche Bestätigung der Mitarbeiter aktenkundig zu machen. Die Leiter der Einrichtungen und die Geschäftsbereiche werden bei der Durchführung der Belehrungen vom jeweiligen Ansprechpartner „Anti-Korruption“ unterstützt.

(3) Die Leiter der Einrichtungen und der Geschäftsbereiche sind weiter verpflichtet, die Beschäftigten ihres Zuständigkeitsbereiches ausreichend anzuleiten, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und im konkreten Verdachtsfall die Meldepflichten gemäß § 6 zu erfüllen, damit weitere Untersuchungen eingeleitet werden können.

§ 6 Meldepflichten

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihrem Vorgesetzten oder den Ansprechpartner Anti-Korruption zu informieren, sobald sie konkrete Hinweise auf korruptes Verhalten haben. Die Meldung kann auch anonym erfolgen. Besteht der begründete Verdacht, dass Vorgesetzte in die Korruption verwickelt sind, wird der nächst höhere Vorgesetzte informiert.

(2) Die Vorgesetzten sind verpflichtet, im Falle des konkreten Korruptionsverdachts den Kaufmännischen Direktor oder den Dekan zu informieren. Dabei muss darauf geachtet werden, dass keine eigenen Ermittlungen getätigt werden, die die späteren Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährden können.

(3) Die Leiter der Einrichtungen und Geschäftsbereiche melden dem Ansprechpartner Antikorruption jährlich, ob und gegebenenfalls wo in ihrem Bereich besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze sind. Die Beurteilung, ob ein Arbeitsplatz besonders korruptionsgefährdet ist, erfolgt unabhängig vom jeweiligen Inhaber nach objektiven Merkmalen. Nähere Hinweise hierzu sind der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption gemäß Runderlass des MI, der StK und der übrigen Ministerien in der jeweils geltenden Fassung (derzeitige Fassung vom 30.06.2010 (MBI. LSA. S. 434) zu entnehmen.

§ 7 Transparenz

(1) Entscheidungen und sonstiges relevantes Handeln sind durch eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation transparent zu machen. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen werden schriftlich dokumentiert.

(2) Vor allem bei korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen wird das Mehraugenprinzip durchgeführt. Dies kann durch die Aufteilung von Entscheidungskompetenzen oder durch Kontrollen erfolgen.

§ 8 Annahme von Belohnungen und Geschenken und anderen Leistungen

(1) Die Beschäftigten dürfen von Dritten keine Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bzw. bei Beamten der obersten Dienstbehörde (§ 54 LBG LSA) möglich.

(2) Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert, die reinen Höflichkeitscharakter haben oder im geschäftlichen oder gesellschaftlichen Umgang allgemein üblich sind.

(3) Freiwillige Zuwendungen aus Dankbarkeit an die Station werden hiermit bis zu einem Wert von 20 € pro Patient genehmigt. Zuwendungen, die diesen Betrag übersteigen, können nur als Spende zur Verfügung gestellt werden. Die Vorschriften des § 15 gelten entsprechend.

(4) Der Klinikums- oder Fakultätsvorstand überträgt die Zustimmung nach Abs. 1 zur Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen bis zu einem Wert von 30 € (kein Bargeld) auf die Leiter der Einrichtungen / Geschäftsbereiche sowie den Direktor des Pflegedienstes für die Beschäftigten des jeweiligen Bereiches. Dies gilt nicht, wenn die Leiter die

Empfänger der Geschenke sind. Ansonsten ist die Zustimmung des Klinikums- oder Fakultätsvorstandes über den jeweiligen Ansprechpartner „Anti-Korruption“ zu beantragen.

(5) Die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken etc. darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinflussung der Beschäftigten nicht zu befürchten ist - jeder Anschein der Einflussnahme muss vermieden werden.

(6) Sofern die Zustimmung nicht erteilt werden kann, sind die Zuwendungen grundsätzlich an den Geber zurückzugeben. Ist die Rückgabe nicht möglich, weil der Geber nicht bekannt oder nicht erreichbar ist, hat der Beschäftigte die Zuwendung nachweislich zu vernichten.

§ 9

Allgemeine Regeln zur Teilnahme an Veranstaltungen

(1) Die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Instruktions- und Informationsveranstaltungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Studientreffen, Arbeitsgruppentreffen, Advisory Boards sowie an Veranstaltungen von Berufsverbänden, Fachgesellschaften und deren Fachgruppen dient der Vermittlung und der Verbreitung von berufsbezogenem Wissen und praktischen Erfahrungen. Die wissenschaftliche Information und die Weitergabe von Kenntnissen in Diagnostik und Therapie oder sonstigen beruflichen Belangen müssen im Vordergrund stehen. Die Teilnahme muss einen Bezug zum Tätigkeitsfeld des Teilnehmers haben. Dies bestätigt der Einrichtungsleiter bzw. der Dienstvorgesetzte durch seine Unterschrift auf dem Dienstreiseformular.

(2) Die Erstattung der Kosten durch einen Sponsor darf in keinem ursächlichen unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang zu Beschaffungsvorgängen von Produkten der jeweiligen Firma liegen. Der Teilnehmer darf weder unmittelbar an Beschaffungsvorgängen mitwirken, noch außerhalb einer medizinischen oder dienstlichen Indikation durch den Gebrauch der Produkte auf den Umsatz der Firma Einfluss nehmen. Sofern der Teilnehmer auf Beschaffungsvorgänge den Sponsor betreffend Einfluss hat, muss er dies bei der Beantragung offen legen.

(3) Es ist im Zusammenhang mit der Dienstreise nicht gestattet, Belohnungen und Geschenke - soweit es sich nicht um geringwertige Zuwendungen oder Vorteile handelt, die üblich und angemessen sind - anzunehmen. Es gelten die Regelungen des § 8.

(4) Die Verbindung einer Dienstreise mit einem Erholungsurlaub oder einem Verbleiben am Dienstreiseort über den erforderlichen Zeitraum hinaus ist restriktiv zu handhaben und gesondert zu erläutern. Durch die Verbindung der Dienstreise mit einer privaten Reise bzw. einem Anschlussaufenthalt darf der Dienstreisende keinen zusätzlichen Vorteil erhalten.

(5) Bei von Firmen organisierten oder ausgerichteten Fortbildungsveranstaltungen und Studientreffen gelten die gleichen Gesichtspunkte.

§ 10

Antragsverfahren bei aktiver Teilnahme an Veranstaltungen ohne Honorar

(1) Grundsätzlich soll die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 9 Abs. 1 mit einem aktiven Beitrag verbunden sein. Damit soll gewährleistet werden, dass die Leistungen Dritter mit einer entsprechenden Gegenleistung (z.B. Vortrag) verbunden sind. Sofern die Veranstaltung den in § 9 Abs. 1 bestimmten Zweck erfüllt und mit der Gegenleistung nicht die Zahlung eines zusätzlichen Honorars verbunden ist, handelt es sich bei der Teilnahme um eine Dienstreise.

(2) Die Annahme von Leistungen Dritter aus Anlass einer Dienstreise gemäß Abs. 1 ist vor Antritt auf dem Formular zur Drittfianzierten Veranstaltung zu beantragen. Dem Antrag müssen alle die

Veranstaltung betreffenden relevanten Unterlagen sowie der genehmigte Dienstreiseantrag beiliegen. Die Genehmigung muss dem Beschäftigten vor Antritt der Dienstreise vorliegen.

(3) Zuständig für die Prüfung des Antrages ist für die Beschäftigten des Universitätsklinikums der Geschäftsbereich II und für die Beschäftigten der Medizinischen Fakultät das Referat 3.7. Der Antrag muss dort mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung vollständig vorliegen.

(4) Hochschullehrer haben die Annahme von Leistungen Dritter vor Antritt der Dienstreise anzuzeigen. Es wird diesen jedoch zur strafrechtlich relevanten Absicherung dringend empfohlen, ebenfalls eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Die Absätze 2 und 3 geltend dann entsprechend. Wird diese Genehmigung nicht beantragt, so ist zumindest auf dem Formular zur Drittfinanzierten Veranstaltung für Hochschullehrer anzuzeigen, wer die Veranstaltung finanziert, welche Kosten entstehen und welche Kosten durch wen erstattet werden. Im Übrigen gilt das LBG LSA.

(5) Es dürfen folgende Kosten durch Dritte erstattet werden:

a. Fahrtkosten

- Bahn oder PKW,
- Flugzeug, insbesondere wenn Übernachtungskosten vermieden werden,
- Für die Kostenerstattung bei Bahn- und Flugreisen ins Ausland findet § 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) entsprechende Anwendung;

b. Angemessene Übernachtungskosten,

c. Kongressgebühren,

d. Bewirtung

- wenn sie im Rahmen der Veranstaltung angeboten wird und zwar bis maximal 50 € pro Person je Veranstaltungstag.

§ 11

Antragsverfahren bei passiver Teilnahme an Veranstaltungen

Vom Grundsatz gemäß § 10 Abs. 1 kann mit Genehmigung des Einrichtungsleiters abgewichen werden. Eine Genehmigung setzt voraus, dass die Teilnahme für das Universitätsklinikum bzw. die Medizinische Fakultät von Bedeutung für die Wissensvermittlung ist. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Antragsverfahren bei aktiver Teilnahme an Veranstaltung mit Honorar

(1) Wird dem Teilnehmer im Rahmen der Veranstaltungen gemäß § 9 Abs. 1 ein Honorar gezahlt, so handelt es sich bei Teilnahme nicht um eine Dienstreise, sondern um eine zu beantragende, außerhalb der Arbeitszeit liegende, Nebentätigkeit. Die Nebentätigkeit ist zu beantragen bzw. anzuzeigen und Urlaub oder Freizeitausgleich zu nehmen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 und § 16 gelten entsprechend.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht, wenn die Reise als Dienstaufgabe und damit als Dienstreise wahrgenommen werden soll. In diesem Fall darf das Honorar nicht selbst eingenommen werden, sondern ist an den Dienstherrn abzuführen. Die Vorschriften des § 10 gelten entsprechend.

(3) Des Weiteren ist die Vortragspräsentation spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem Ärztlichen Direktor bzw. Dekan zuzuleiten, damit eine Überwachung der Umsatzentwicklung der beschriebenen Produkte entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 erfolgen kann.

(4) Die Höhe des Honorars muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Leistung stehen und bemisst sich unter anderem auf den nachvollziehbaren Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung.

§ 13

Sponsoring eigener Veranstaltungen

(1) Wird die Durchführung einer Veranstaltung durch Dritte gesponsert, muss ein Sponsoringvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Universitätsklinikum bzw. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg abgeschlossen werden. Die Vergütung sowie die hierfür gewährten imagefördernden Leistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Regeln zur Ablauforganisation sind zu beachten.

(2) Erfolgen Zahlungen auf Konten von Fördervereinen und werden mit diesen vertragliche Regelungen abgeschlossen, ist der Arbeitgeber / Dienstherr hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Einwerbende bzw. der Vorstand des Vereins hat darauf zu achten, dass die Gelder im Sinne der korruptionsrechtlichen Grundsätze verwaltet werden. Das Universitätsklinikum und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg übernehmen hierfür keine Verantwortung.

(3) Die Annahme der Leistung darf den Einwerbenden nicht in seinen dienstlichen Entscheidungen beeinflussen.

§ 14

Beraterverträge

(1) Beraterverträge von Beschäftigten mit Herstellern / Vertreibern von medizinischen Produkten sind zulässig, soweit

1. ein schriftlicher Vertrag vorliegt und,
2. die vorgesehenen Beschäftigten für diese Aufgaben fachlich bzw. wissenschaftlich qualifiziert sind und,
3. Leistung und Gegenleistung angemessen und ausgeglichen sind (Luxusverbot) sowie
4. die Annahme der Leistung den Beschäftigten in seinen dienstlichen Entscheidungen nicht beeinflusst bzw. sie nicht einen solchen Anschein nahe legt.

(2) Die mit den in Abs. 1 genannten Verträgen verbundenen Umsätze und Preisentwicklungen von medizinischen Produkten werden vom Universitätsklinikum regelmäßig überwacht.

§ 15

Spenden

(1) Spenden sind Mittel Dritter, die unabhängig von einer zu erbringenden Gegenleistung zugewandt werden. Spenden sind zulässig, wenn sie zur Unterstützung von Forschung und Lehre, zur Verbesserung der Patientenversorgung, zur Aus- und Weiterbildung, zur Ausrichtung wissenschaftlicher oder informativer Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Patientenseminare) oder für mildtätige Zwecke erfolgen.

(2) Die Annahme von Spenden darf nicht in Verbindung mit der Begünstigung des Spenders stehen. Spenden auf Privatkonten sind ebenso wie „Sozialspenden“ (z.B. Unterstützung von Jubiläen, Betriebsausflügen, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern) unzulässig.

(3) Bei Sachspenden sind mögliche Folgekosten zu beachten und offenzulegen.

(4) Die beabsichtigte Annahme von Spenden ist dem Kaufmännischen Direktor oder dem Dekan zuvor bekanntzugeben und von ihm genehmigen zu lassen.

§ 16 Nebentätigkeiten

Hinsichtlich der Ausübung von Nebentätigen gelten die jeweiligen gesetzlichen, tarifvertraglichen bzw. am Universitätsklinikum oder an der Medizinischen Fakultät erlassenen Bestimmungen. Ungeachtet dessen sind im Rahmen der Nebentätigkeit die korruptionsrechtlichen Grundsätze einzuhalten, insbesondere müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

§ 17 Beschaffungen

(1) Bei Beschaffungen sind die Bestimmungen des Vergaberechts, insbesondere die VOL, VOB und VOF mit den entsprechenden europarechtlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Beschaffungsordnung des Klinikums zu beachten.

(2) Die Entscheidung für eine bestimmte Vergabeart ist schriftlich in einem Vermerk zu dokumentieren. Bei einer freihändigen Vergabe innerhalb einer Einrichtung / eines Geschäftsbereichs ist dies vom Leiter der Einrichtung / des Geschäftsbereichs zu bestätigen.

(3) Die Vergabeentscheidung trifft grundsätzlich eine Personengruppe, damit das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt wird. Entscheidungen über die Vergabeart und die Zuschlagserteilung sind in der Regel von mindestens zwei voneinander organisatorisch unabhängigen Stellen zu treffen. Personen, die an der Erstellung des Leistungsverzeichnisses, an der Auswahl des Vergabeverfahrens, bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben an der Auswahl der zum Angebot aufgerufenen Anbieter, an der Öffnung oder Wertung der Angebote mitgewirkt haben, dürfen der Gruppe nicht mit Stimmrecht angehören. Die Entscheidungen haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Firmeninteressen dürfen nicht vertreten werden.

(4) Freiberuflich Tätige, die an der Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung oder der Erstellung von Vergabeunterlagen beteiligt sind, sollen sich grundsätzlich nicht am Vergabeverfahren beteiligen. Dies gilt auch für wirtschaftlich mit ihnen verbundene Unternehmen. Sie sind nur dann zuzulassen, wenn Wettbewerbsvorteile auszuschließen sind. In diesen Fällen ist aber eine Beteiligung bei der Auswahl der Teilnehmenden am Wettbewerb, der Abgabe der Verdingungsunterlagen, der Entgegennahme, Verwahrung, Prüfung und Wertung der Angebote auszuschließen.

(5) Es ist in den Ausschreibungsbedingungen und gegebenenfalls in den zu erstellenden Verträgen eine Klausel aufzunehmen, wonach ein Auftragnehmer, der nachweislich aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, eine dreiprozentige Vertragsstrafe von der Vertragssumme zu zahlen hat, sofern nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird, unabhängig davon, ob von dem ebenfalls zu vereinbarenden Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird.

§ 18 Drittmittelforschung

(1) Der Abschluss eines Vertrages darf nicht mit projektfremden Bestellungen oder Beschaffungen in Verbindung stehen. Eine solche Verbindung darf auch nicht stillschweigend bestehen.

(2) Leistungen und Gegenleistungen des Vertrages müssen ausgewogen sein. Es dürfen keine „Scheinverträge“ ohne erkennbaren wissenschaftlichen Wert geschlossen werden.

(3) Es gilt die Richtlinie zur Beantragung und Verwendung von Drittmitteln für Forschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

In dieser Ordnung enthaltene Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Intranet des Universitätsklinikums sowie im Amtsblatt der Universität veröffentlicht

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt für die Beschäftigten des Universitätsklinikums am Tag nach der Veröffentlichung im Intranet des Universitätsklinikums in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klinikumsordnung zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption vom 28.06.2010 außer Kraft. Für die Beschäftigten der Medizinischen Fakultät tritt diese Ordnung mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität in Kraft.

Halle (Saale), 12. September 2011

PD Dr. Thomas Klöss
Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Dr. Jörg Risse
Komm. Kaufmännischer Direktor

Prof. Dr. Michael Gekle
Dekan

Anlage Grundlagen

Die Ordnung orientiert sich insbesondere an den folgenden zu beachtenden Grundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

1. Landesbeamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA)
2. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA)
3. Hochschulnebenverordnungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HNVO LSA)

4. Nebentätigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (NVO LSA)
5. Bundesreisekostengesetz (BRKG) und Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsreisen (Auslandsreisekostenverordnung)
6. Runderlass des Ministerium des Innern vom 22.02.2010 „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen“
7. Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption, Runderlass des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 30.06.2010 (MBL. LSA, S. 434)
8. Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung, gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 30.11.2006
9. Tarifvertragliche Regelungen
10. Kodex Medizinprodukte (Verhaltensregeln im Gesundheitsmarkt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen und dem BVMed – Bundesfachverband der Medizinprodukteindustrie e.V.)
11. FS Arzneimittelindustrie e.V. Kodex für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten, Apothekern und anderen Angehörigen medizinischer Fachkreise
12. Strafgesetzbuch (StGB)
 - a. § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
 - b. § 300 StGB Besonders schwere Fall der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
 - c. § 331 StGB Vorteilsannahme
 - d. § 332 StGB Bestechlichkeit
 - e. § 333 StGB Vorteilsgewährung
 - f. § 334 StGB Bestechung und
 - g. § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung